

BGE 1 I 441

Bundesgericht (BGE), 1875-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_1_I_441

FR: ATF 1 I 441

IT: DTF 1 I 441

Volltext

DFR - BGE 1 I 441 - I. Hochstraßer BGE 1 I 441 - I. Hochstraßer Abruf und Rang:
RTF-Version (Seiten , Linien), Druckversion (Seiten) Rang: 0% (656) Zitiert durch:
Zitiert selbst: BGE 139 I 280 - Kopftuch in Bürglen Sachverhalt A. B. Das Bundesgericht
zieht in Erwägung: Erwägung 1 Erwägung 2 Erwägung 3 Demnach hat das Bundesgericht
erkannt: Bearbeitung, zuletzt am 15.03.2020, durch: Philip Lengacher , A. Tschentscher
114. Urtheil vom 24. Dezember 1875 in Sachen Hochstraßer gegen die Nordostbahn.
Sachverhalt A. Der Antrag der Instruktionskommission geht dahin: 1 1. Die Forderungen
des I. Hochstraßer von 2000 Fr. für das ihm durch die Anlage der linksufrigen
Zürichseebahn entzogene Recht, außerhalb der Bahn Land in den See anzulegen, und von
6000 Fr., für Verlust des Ablegeplatzes zur Verladung des Lehmens aufs Schiff, seien
abgewiesen; 2 2. die Instruktionskosten werden aus dem Baarvorschusse der Nordostbahn
berichtigt; es steht letzterer jedoch das Regreßrecht auf den I. Hochstraßer zu. Die
außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen. 3 B. Diesen Antrag hat die
Eisenbahngesellschaft angenommen; Hochstraßer hat denselben dagegen abgelehnt und
heute darauf angetragen, daß ihm eine Entschädigung von 1500 Fr. zugesprochen werde. 4
Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Erwägung 1 1. Was die Forderung des Hochstraßer
für angeblichen Entzug des Rechtes, außerhalb der Bahn Land im See anzulegen, betrifft, so
hat derselbe den Beweis, daß ihm ein solches Recht zustehe, überall nicht erbracht;
vielmehr geht aus den Akten das Gegentheil hervor. 5 Erwägung 2 2. Sowohl nach Art. 550
des zürcher. priv. Gesetzbuches, als nach Art. 29 des zürch. Gesetzes betreffend die
Benutzung der Gewässer und das Wasserbauwesen vom 14. April 1872, bedarf es zur
Erweiterung der Seeufer (Landanlagen) der Bewilligung der Direktion der öffentlichen
Arbeiten. Das Recht auf Erstellung von Landanlagen im Seegebiet wird somit erst durch die
von der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu ertheilende Konzession erworben und nun
hat Rekurrent selbst zugeben müssen, daß er nicht im Besitze einer solchen Konzession sei.
6 Erwägung 3 3. Mit Unrecht beruft sich Rekurrent auf den ersten Satz des Art. 30 des
letzterwähnten Gesetzes, wonach für Landanlagen der Eigenthümer des an den See
anstößenden Grundstückes das Vorrecht hat. Denn einerseits ist dieses gesetzliche Vorrecht
mit dem Rechte auf Ausnutzung des Seegebietes nicht identisch, sondern hat offenbar nur
die Bedeutung, daß gegen den Willen eines solchen Eigenthümers Landanlagen vor seinem
Grundeigenthume nicht bewilligt werden dürfen, und andererseits kann dasselbe nach der
gleichen Gesetzesbestimmung gegenüber solchen Anlagen, mit denen ein öffentlicher
Zweck verbunden ist, nicht geltend gemacht werden. Nun ist aber die Eisenbahn
unzweifelhaft eine Anlage der letztern Art. 7 Demnach hat das Bundesgericht erkannt:
Rekurrent ist mit seinem Begehren gänzlich abgewiesen. 8 © 1994-2020 Das Fallrecht
(DFR) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.